



**Sexting** «sicher!  
*gesund!*»  
*digital*  
**Mobbing**  
*Social Media*  
**chatten**  
**sicher?!online:-)**



# Abstract

Die digitalen Medien haben die Kommunikation in Schule, Berufswelt, Familie und Freizeit grundlegend verändert. In rasantem Tempo haben die Neuentwicklungen im Bereich der Kommunikationstechnologie zu gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und letztlich auch weltanschaulichen Neuorientierungen geführt. Die Kommunikationstechnologie wird sich auch weiterhin verändern, die Entwicklung ist noch längst nicht abgeschlossen. Die digitalen Medien haben zusammen mit dem Internet einen virtuellen Raum geschaffen, der als eine Welt für sich betrachtet werden kann und in dem ganz andere Vorgehensweisen, Rahmenbedingungen und Regeln gelten. Wobei sich diese beiden Welten zunehmend auch verzahnen. Die Kommunikation ist zeit- und ortsunabhängig, das heisst mobil geworden. Der Mensch ist mit der ganzen Welt auf einfache Weise verbunden, fühlt sich aber oft auch allein.

Mit den neuen Kommunikationsmöglichkeiten tauchen neben den positiven Effekten auch Gefahren und Risiken auf. Neben Betrug wie beispielsweise Kreditkartenbetrügereien, Urheberrechtsverletzungen, rassistischen Inhalten und Gewaltdarstellungen gehören kinderpornografische Inhalte zu den dunkelsten Seiten der digitalen Medien. Die Verbreitung solcher Inhalte ist strafbar. Im Schutz der Anonymität der digitalen Medien versuchen Erwachsene, sich über Kommunikationsplattformen Kindern in schlechter Absicht zu nähern und so ihre pädosexuellen Neigungen auszuleben. Elternhaus und Schule sind in der Pflicht, den Persönlichkeitsschutz zu thematisieren und so Grenzüberschreitungen, die zu massiven psychischen und auch physischen Verletzungen führen, möglichst zu verhindern.

Ein nicht zu unterschätzendes Risiko bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist die Online-sucht, die eine nicht-stoffgebundene Abhängigkeitsform darstellt. Wer unkontrolliert und zwanghaft die digitalen Medien nutzt, ist abhängig. Häufig besteht im Hintergrund das Bedürfnis nach Anerkennung und Zuwendung, das im rea-

len Alltag nicht oder zu wenig gestillt werden kann. Betroffene wie Angehörige müssen zuerst das Problem ernst nehmen und es sich eingestehen, bevor ein erfolgreicher Ausstieg ins Auge gefasst werden kann. Ein schwieriges Unterfangen, das ohne professionelle Hilfe oft scheitert. Die Schule kann hier unterstützend wirken, indem sie mögliche betroffene Schülerinnen und Schüler anspricht und Anlaufstellen bekannt macht. Zentral ist der Einbezug der Erziehungsverantwortlichen. Im Gespräch mit ihnen geht es darum, auf mögliche Gefahren aufgrund von Veränderungen in Verhalten und allenfalls Leistung ins Gespräch zu kommen.

Die verbotene Darstellung von Sexualität und Gewalt macht einen Grossteil der in den digitalen Medien vorhandenen illegalen Inhalte aus. Im Jahr 2016 wurden die Strafbestimmungen zum Schutz Minderjähriger in diesen beiden Bereichen verschärft und an internationales Recht angepasst, denn Übergriffe kennen keine Grenzen. Die als strafbar bezeichneten Handlungen sind darin explizit aufgeführt. Sämtliche eindringlichen Gewaltdarstellungen gegen Mensch und Tier stehen unter Strafe, ebenso rassistisches Propagandamaterial. Bei Pornografie wird zwischen weicher und harter Pornografie unterschieden. Erstere darf Kindern unter 16 Jahren nicht zugänglich gemacht werden. Unter harter Pornografie werden sexuelle Darstellungen mit Kindern unter 16 Jahren, mit Tieren oder mit Gewalt verstanden. Das Herstellen, Beschaffen und der Konsum sind strafbar. Sexting, der Austausch intimer Fotos, ist ein relativ neues Phänomen. Bereits Kinder im Alter von rund 12 Jahren sind darin involviert. Es wird dringend davon abgeraten, da (junge) Menschen schnell einmal Opfer von Erpressung und Nötigung werden können.

### **Autorenschaft**

Franz Eidenbenz, Fachpsychologe für Psychotherapie, Affoltern a.A.  
Peter Bucher, Erziehungsdirektion Zürich, Zürich  
Ursula Brasey, Staatsanwältin, St.Gallen  
Beatrice Straub, Fachstelle Informatik, Amt für Volksschule, St.Gallen

### **Redaktionsteam**

BLD, Amt für Volksschule, Claudia Ebnetter  
GD, Amt für Gesundheitsvorsorge, Norbert Würth  
DI, Amt für Soziales, Selina Rietmann  
SJD, Kantonspolizei, Bruno Metzger

### **Kontakt**

[sichergsund@sg.ch](mailto:sichergsund@sg.ch)

### **Website**

[www.sichergsund.ch](http://www.sichergsund.ch)

St.Gallen, August 2018  
© 2018 Redaktion «sicher!gsund!»

# Inhaltsübersicht

	<b>Vorwort</b>	<b>6</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>8</b>
<b>2</b>	<b>Das Internet</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Mobile Kommunikation</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Grenzüberschreitungen Kinderpornografie und Pädosexualität</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Spezifische Gefahr: Onlinesucht</b>	<b>14</b>
5.1	Interview mit Rico, 16 Jahre	14
5.2	Definition	15
5.3	Warnzeichen für eine Onlinesucht	16
5.4	Suchtdynamik	16
5.5	Erfahrungen aus der Beratungspraxis	16
5.6	Was können Betroffene tun?	17
5.7	Was können die Angehörigen oder Lehrpersonen tun?	17
<b>6</b>	<b>Strafbarkeit von Internetinhalten im Bereich von Pornografie und Gewaltdarstellungen</b>	<b>18</b>
6.1	Strafbestimmungen	18
6.2	Strafbare Handlungen	21
6.3	Verbotene Inhalte	23
6.4	Schlussbemerkungen	24
<b>7</b>	<b>Sicherheit für Kinder und Jugendliche im Umgang mit digitalen Medien</b>	<b>25</b>
7.1	Ziele von Schutzmassnahmen	25
7.2	Risiken	25
<b>8</b>	<b>Unterricht und Prävention</b>	<b>28</b>
8.1	Prävention durch richtiges Verhalten	28
8.2	Prävention durch organisatorisch-administrative Massnahmen	28
8.3	Prävention durch technische Massnahmen	29
8.4	Interventionen	30
<b>9</b>	<b>Onlineglossar von A-Z</b>	<b>31</b>
<b>10</b>	<b>Hier erhalten Sie Unterstützung</b>	<b>32</b>
<b>11</b>	<b>Weiterführende Informationen und Links</b>	<b>33</b>
11.1	Online	33
11.2	Offline zu Internet, digitale Medien, Schule, Internetsucht	33

Schule und Elternhaus, ja die ganze Gesellschaft sind gefordert, sich mit den rasanten Veränderungen in der modernen Informations- und Kommunikationswelt auseinanderzusetzen. Sowohl das Internet als auch die digitalen Medien sind Chance und Risiko zugleich. Die moderne Kommunikation, das vernetzte Lernen beginnen nicht erst beim Kontakt mit ihnen. Gefragt und gefordert ist eine ethische und erzieherische Haltung, die die Lernenden beim Erwerb der Medienkompetenz und in deren angemessener Nutzung anleitet und unterstützt.

Die digitalen Medien bieten nebst nutzbringenden Anwendungen auch die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung. Die Erwachsenen müssen sich über ihre gültigen Werte klar werden, um diese auch im Umgang mit ihren Kindern und Jugendlichen zu diskutieren und durchzusetzen. «Die digitale Technologie mit all ihren Vor- und Nachteilen ist eine irreversible Tatsache der heutigen Zeit» (UNICEF-Direktor Anthony Lake)<sup>1</sup>.

Erwachsene, Lehrpersonen sowie Erziehungsverantwortliche haben sich in der heutigen Zeit nebst Fragen zum alltäglichen Gebrauch und Nutzen verstärkt auch mit ethischen Fragen zu befassen, die für den Umgang der Jugendlichen mit den digitalen Medien von Bedeutung sind:

- Wie schützen wir die Privatsphäre der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie der Lehrpersonen und beugen zweifelhafter und rechtswidriger Nutzung vor?
- Wie begegnen wir rassistischen, gewaltverherrlichenden und anderen provokativen Inhalten, die von der Ethik der Schule abweichen?
- Wie steuern wir die alters- und sachgemässe Nutzung der Angebote und Geräte?
- Wie steht es um die Sicherheit der Daten?
- Wie können ein regelmässiger Austausch und eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus auch in diesen Fragen erzielt werden?

Die Erwachsenen tragen dafür die Verantwortung, dass Kinder und Jugendliche einen konstruktiven Umgang mit den digitalen Medien finden. Ausserhalb der Schule liegt die erzieherische Verantwortung für die Mediennutzung bei den Eltern und Erziehungsverantwortlichen. Mit ihrem Bildungsauftrag unterstützt die Schule die Heranwachsenden im Hinblick auf eine mündige Mediennutzung. Der Lehrplan Volksschule legt für den Umgang mit den digitalen Medien zu entwickelnde Kompetenzen fest, so werden unter anderem auch erwünschte und problematische Auswirkungen der Mediennutzung thematisiert. Schule und Elternhaus haben in Bezug auf die Mediennutzung der Kinder und Jugendlichen je eigene Aufgabenschwerpunkte. Um diese wahrnehmen zu können, ist ein Austausch zwischen Schule und Elternhaus unabdingbar.

Ein Baustein der Medienerziehung ist auch, Kinder und Jugendliche auf Gefahren und Probleme mit den digitalen Medien aufmerksam zu machen und sie für einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang zu sensibilisieren. Ein relativ neues und gefährliches Phänomen ist Sexting, der Austausch intimer Fotos, der als Liebesbeweis gewünscht oder gefordert, auch zu Erpressung und Nötigung missbraucht werden kann. Kinder und Jugendliche müssen erfahren, wie gefährlich dieser Austausch ist und dass besser darauf verzichtet wird.

Lehrpersonen sind nicht nur Ausführende, sondern üben in vielen Belangen auch eine Vorbildfunktion aus, die über das Unterrichtszimmer und das Schulhaus hinausgeht. Lernen ist mehr als technischer Wissenstransfer. Es setzt Beziehung voraus und ist damit eine Frage des Vertrauens. Zwischen Lehrperson, Kind und Elternhaus besteht ein Grundvertrauen, das auf unausgesprochenen Wertvorstellungen beruht. Zu diesen gehört zum Beispiel die Menschenwürde. Besonders im Umgang mit Kindern muss sie respektiert werden, weil Kinder sich als schwächere Mitglieder der Gesellschaft nicht gleichermassen wehren

<sup>1</sup> UNICEF-Direktor Anthony Lake (2017): UNICEF-Bericht «Zur Situation der Kinder in der Welt 2017» Medienmitteilung. Zürich: UNICEF Schweiz <https://www.unicef.ch/de/medien/medienmitteilungen/neuer-unicef-bericht-kinder-einer-digitalen-welt> (05.03.2018)

können. Pornografische Darstellungen mit Kindern verletzen diese in ihrer Menschenwürde. Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und solche Darstellungen konsumieren, herstellen oder verbreiten, missachten die Menschenwürde und erschüttern das fundamentale Vertrauen in die Erwachsenen und in die Institutionen, in denen Heranwachsende sich aufhalten.

Das vorliegende Themenheft möchte aufzeigen, wie den Gefahren in den digitalen Medien begegnet werden kann, welche strafrechtlichen Aspekte zu beachten sind und welche Schutzmassnahmen von den Schulen getroffen werden können.

Thomas Rüegg, lic. phil. I  
Schulpräsident in Rapperswil-Jona und Präsident  
SGV (Verband St.Galler Volksschulträger)

«Die digitale Technologie mit all ihren Vor- und Nachteilen ist eine irreversible Tatsache der heutigen Zeit»

# 1 Einleitung

Es ist nicht zu übersehen: Digitale Medien verändern die Kommunikation in Schule, Beruf und Freizeit grundlegend. Nicht nur jungen Menschen ist es zunehmend klar, dass es ohne Kenntnisse der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien keine berufliche und oft auch private Zukunft mehr gibt. Digitale Medien wie Smartphone, Internet, elektronische Agenden usw. gehören zum unverzichtbaren Alltag der @- oder E-Generation; das ist jene Generation, die mit den neuen «elektronischen» Möglichkeiten aufwächst. In dem Sinn ist auch der Kommentar eines Schülers zu verstehen: «Ohne digitale Medien kann man nicht leben!» Jugendliche haben durch den Zugang zu Smartphone, Internet usw. mehr Unabhängigkeit von der Erwachsenenwelt erhalten. Informationsbeschaffung und Kommunikation ist für sie heute weitgehend unbeschränkt und unkontrolliert möglich. Mit dem Computer per Mail oder nachts unter der Bettdecke per Smartphone können Informationen jeder Art ausgetauscht werden; das ist nicht vergleichbar mit der Elterngeneration, die mehr oder weniger diskret mit entsprechenden Kommentaren Briefe oder Postkarten durch die eigenen Eltern überreicht bekam. Eine veränderte Situation für die Jugendlichen als Ganzes ist entstanden, die es so noch nie gab; Grund genug, über diese gesellschaftliche Entwicklung nachzudenken, die unsere Kommunikationsstrukturen grundlegend verändert.

Um das Verhalten der Jugend zu verstehen und sie zu begleiten, sollten Erwachsene etwas mehr über die neuen Kommunikationsmittel wissen, als dies in der Regel der Fall ist. Aus diesem Grund werden im Folgenden wichtige Punkte im Umgang mit den digitalen Medien beschrieben.

Wie die meisten von uns wissen, gibt es neben den unbestrittenen Vorteilen und faszinierenden Möglichkeiten verschiedene Risiken, die die sorglosen jungen Benutzer/-innen in grosse Schwierigkeiten bringen können. Dazu werden zuerst Gefahren von Grenzüberschreitungen beschrieben. Eine weitere spezifische Gefahr, die oft übersehen und bagatellisiert wird, ist die krankhafte Abhängigkeit vom Netz, die meist mit den Begriffen Internet-, Onlinesucht oder Pathologischer Internetgebrauch umschrieben wird.

Da Jugendliche zur Risikogruppe dieser Suchtform gehören, wird diesem Phänomen im Folgenden besondere Beachtung geschenkt.



# 2 Das Internet

«Die Nutzung des Internets ähnelt dem Versuch, aus einem Hydranten Wasser zu trinken.» (Peter Glaser)

## Leben in einer digitalen Welt

Das Internet gehört längst zur Alltags- und Lebensrealität vieler Teile unserer Welt. Dabei erweist sich die Unterscheidung zwischen realem und virtuellem Raum oftmals als untauglich. So wäre es beispielsweise absurd, einem Informatiker nach einem Arbeitstag zu sagen, dass seine letzten acht Stunden hinter dem Bildschirm nicht zur «Realität» gehören. Die Wirklichkeit ist um eine neue Welt erweitert worden, die sich mit den Begriffen On- und Offline unterscheiden lässt. Das Internet stellt einen virtuellen Raum dar, der als eigene Welt für sich betrachtet werden kann, auch wenn reale und virtuelle Welten zunehmend miteinander verflochten sind. In den verschiedenen Welten gelten unterschiedliche Rahmenbedingungen und Regeln.

Die Aspekte der virtuellen Kommunikation kommen der im Jugendalter wichtigen Identitätssuche entgegen. Sowohl in Chats wie auch bei Onlinegames (Rollenspielen) ist es vergleichsweise einfach, mit verschiedenen Identitäten zu experimentieren.

## Schnelle technische Entwicklung

Wie schon öfter in der Kulturgeschichte der Menschheit hat eine Neuentwicklung im Bereich der Kommunikations-Technologie gesellschaftliche, wirtschaftliche und letztlich auch weltanschauliche Neuorientierungen zur Folge. Nur haben wir heute weniger Zeit zu lernen, wie wir die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) gewinnbringend nutzen können. Die rasante Entwicklung zeigt eine noch nie da gewesene Dynamik. Ein Beispiel dazu: Um 50 Millionen Menschen zu erreichen, brauchte die Telefonie 74, das Radio 38, das Fernsehen 16, der Personal-Computer 13 und das Internet gerade mal vier Jahre! Das heisst, die TV-Generation hatte viermal länger Zeit, um zu lernen, mit dem neuen Medium umzugehen. Inwieweit dieser Lernprozess konstruktiv verlaufen ist, mag jede/-r selber beurteilen. Die mittelfristigen Auswirkungen der neuesten Kommunikationsmittel sind jedenfalls nur schwer abzuschätzen.

---

### Online, virtuell

«screen to screen»

- Identität anonym oder wählbar
- Kontakt einfach, hemmungsfrei
- Abgrenzung einfach
- Wahrnehmung einfach, Gefühle intensiv
- Sinnarm, körperlos

---

### Offline, real

«face to face»

- Identität bestimmt, persönlich
- Kontakt komplex, angstbesetzt
- Grenze schwieriger
- Wahrnehmung widersprüchlich, Gefühle nüchtern
- Sinnlich, körperlich

# 3 Mobile Kommunikation

## **Netzzugriff auf der Strasse**

Für die Nutzung des Internets werden mobile Geräte zunehmend bedeutungsvoller. Wir leben in einer Zeit, in der die mobilen Zugriffe jene der stationären eingeholt oder je nach Nutzerguppen überholt haben. Anders ausgedrückt heisst das, dass mehr Menschen aufs Internet mit mobilen Geräten zugreifen als mit stationären wie beispielsweise einem Computer, der durch ein Kabel mit dem Netz verbunden ist. Vor allem für junge Menschen ist der Netzzugriff mit mobilen Geräten wie Smartphones, Tablets usw. über WLAN (wireless local area network) oder die immer leistungsfähigeren mobiles Breitband oft wichtiger als herkömmliche Verbindungen.

Nach der breiteren Einführung der mobilen und zunehmend kostengünstigen mobilen Telefonie sind heute praktisch alle jungen Menschen über das Smartphone zu erreichen. Bei der Kommunikation innerhalb der Peergruppe ist das Smartphone oft unentbehrlich. Jugendliche wollen untereinander vernetzt sein. Dafür nutzen sie am liebsten soziale Plattformen, sogenannte «Social Communities» wie z.B. Facebook, auf die sie mit den internetfähigen Smartphones praktisch jederzeit zugreifen können. Die Nutzung kann von der Selbstverständlichkeit bis hin zur Sucht oder zum Zwang werden, was folgende Aussage eines Schülers dokumentiert: «Es gibt nichts Schlimmeres, als aufzuwachen – und auf dem Smartphone ist keine Message zu finden!»

Der Austausch per Smartphone hat sich zu einer neuen Kommunikationsform entwickelt. Auch Jugendliche, die sich sonst selten schriftlich äussern, finden Gefallen an der spielerischen Form des Ausdrucks, bei der Grammatik und Rechtschreibung eine untergeordnete Rolle spielen.

Viele Jugendliche und Eltern müssen erfahren, dass der Umgang mit den kleinen, trendigen High-tech-Geräten, die nach kurzer Zeit bereits wieder veraltet sind, oft eine Überforderung darstellt.

Mit dem Smartphone sind wir quasi mit einer «virtuellen Nabelschnur» dauernd mit der Welt verbunden. Das wirft die Frage auf, ob wir dadurch der Einsamkeit in der heutigen individualisierten Gesellschaft entgehen können oder ob wir zwar immer verbunden, aber oft noch mehr alleine sind als vor der virtuellen Evolution.

Die Frage, ob die verfügbaren Möglichkeiten eine Bereicherung oder Belastung für soziale Kontakte sind, ist oft nicht eindeutig zu beantworten.

## **Umgang mit digitalen Medien lernen**

Das richtige Mass und die gute Form, die faszinierenden Geräte zu nutzen, stellt nicht nur für junge Menschen eine Herausforderung dar. Letztlich geht es darum, ob sie eine sinnvolle Ergänzung des realen Alltags darstellen (komplementäre Nutzung) oder ob sie eine Kompensation sind für ungelöste Konflikte oder nicht erreichte Ziele (kompensatorische Nutzung).

# 4 Grenzüberschreitungen Kinderpornografie und Pädosexualität

## **Einfacher Zugang zu heiklen Dateien**

Über Grenzüberschreitungen im Zusammenhang mit digitalen Medien gibt eine im März 2013 veröffentlichte Studie EU Kids Online ([www.eukidsonline.ch](http://www.eukidsonline.ch)), bei der auch Schweizer Kinder miteinbezogen wurden, Auskunft. Von den 650000 Schweizer Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 9 und 16 Jahren waren 39000 gestört oder beunruhigt durch sexuelle Darstellungen oder Inhalte, die sie im Internet gesehen haben. 19500 11- bis 16-jährige Kinder und Jugendliche fühlten sich gestört durch Nachrichten, die sie gesehen oder erhalten hatten.

Seit Anfang 2003 ist die nationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (Kobik) aktiv. Neben Delikten wie Betrug, rassistische Inhalte, Gewaltdarstellungen, Kreditkartenmissbrauch, Urheberrechtsverletzungen wird auch Kinderpornografie geahndet.

Bilder dieser Art sind in der Regel nicht leicht zugänglich und müssen aktiv gesucht werden. Aller-

dings werden Links für solche Inhalte auch per Mail (Spam) angeboten. Um dieser Problematik zu begegnen, wurde 2005 eine Arbeitsgruppe mit Fachleuten von Bund, Kantonen und Nichtregierungsorganisationen aktiv. Sie lancierte eine nationale Präventionskampagne mit der Botschaft «Kinderpornografie ist kein Delikt ohne Opfer; es geht nicht nur um Bilder». Mit dieser Aussage wird ein wesentlicher Punkt aufgegriffen, da sich Konsumenten solcher Bilder oft nur zum Teil bewusst sind, dass real Kinder dafür missbraucht werden.

## **Pädosexuelle nähern sich Kindern im Netz**

Ein dunkles Kapitel im Internet sind Annäherungsversuche von Erwachsenen gegenüber Kindern. Für Eltern ist es wichtig zu wissen, dass sich Pädosexuelle als Kinder ausgeben und über moderne Kommunikationsplattformen mit eindeutigen Absichten Kontakt zu ihren Opfern suchen. Begründung: heute wird kaum noch eine Kommunikationsplattform überwacht.

«Ein dunkles Kapitel im Internet sind Annäherungsversuche von Erwachsenen gegenüber Kindern. Für Eltern ist es wichtig zu wissen, dass sich Pädosexuelle als Kinder ausgeben und mit eindeutigen Absichten Kontakt aufnehmen.»

Dazu ein Beispiel:

Die beiden Fünftklässler Martin und René chatten leidenschaftlich. Ihre Nick-Namen sind Dings und Bums. Nach einer gewissen Zeit meldet sich immer wieder Ritchi, der sich als 16-jähriger Schüler ausgibt. Er signalisiert im Chat mehrmals, dass er die beiden gerne kennen lernen möchte und macht ihnen Versprechungen. Er offeriert, sie ins Kino einzuladen oder ihr Smartphone nachzuladen, falls sie zu einem Treffen erscheinen. Als Martin und René nach drei Monaten Chat-Kontakt neugierig werden, vereinbaren sie einen Termin am Mittwochnachmittag im Kinocenter. Statt des 16-jährigen Schülers wartet aber ein etwa 45-jähriger Mann auf sie und will, dass sie in sein Auto einsteigen, um mit ihnen im McDonald's etwas essen zu gehen. Jetzt erst wird es den beiden Fünftklässlern unwohl und sie fühlen sich hin und her gerissen, was sie tun sollen: Wegrennen oder einsteigen, eine Ausrede suchen oder ...?

Grenzüberschreitungen mit sexuellen Inhalten gibt es auch unter Jugendlichen selber. In folgendem Beispiel wird dazu das Smartphone benutzt.

Der 15-jährige Joël wurde von seiner Freundin Sabrina sitzen gelassen. Sie zieht nun mit einem anderen Jungen aus der Nachbarschaft herum. Joël ist gekränkt und beschliesst, sich an ihr zu rächen: Er sendet Nacktfotos, die er einmal von Sabrina gemacht hat, per MMS und im msn anderen Schülern des Oberstufenzentrums zu. Als Sabrina davon erfährt, gerät sie in grosse Verzweiflung: Von den einen fühlt sie sich geächtet, von anderen wird sie als geile Nummer bezeichnet und im Dorf spricht sich schnell herum, sie sei eine Schlampe. Sie selbst schämt sich vor ihren Eltern und den Lehrpersonen, die ebenfalls Kenntnis davon erhalten haben. Schliesslich erhebt sie Strafanzeige gegen ihren ehemaligen Freund Joël, obwohl sie noch vor wenigen Wochen freiwillig für ihn nackt posiert hat.

Im Zusammenhang mit den digitalen Medien müssen Fragen der Ethik und des Persönlichkeitsschutzes neu diskutiert werden. Oft fehlt noch

das Bewusstsein für die tatsächlichen Risiken. Auch wenn es in relativ wenigen Fällen zu diesen Grenzüberschreitungen kommt, sind die daraus resultierenden Verletzungen aus psychologischer Sicht oft massiv.





Abb.1: Quelle: Chatten ohne Risiko? [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)

# 5 Spezifische Gefahr: Onlinesucht

Neben den verschiedenen vorgängig beschriebenen allgemeinen Gefahren ist aufgrund von Umfragen zahlenmässig die Onlinesucht für viele Jugendliche das grösste Risiko. Deshalb wird auf dieses Thema hier etwas ausführlicher eingegangen.

Sucht als Folge der Nutzung digitaler Medien ist ein Phänomen, das weit über eine «normale» Abhängigkeit hinausgeht. Am einfachsten kann das so beschrieben werden: «Wenn das Netz wichtiger wird als alles andere.» Folgendes Beispiel soll diesen Zusammenhang verdeutlichen:

## 5.1 Interview mit Rico, 16 Jahre

(Auszug, persönliche Angaben verändert)

### **Wie bist du in das Ganze reingekommen, in das Netz?**

Es hat angefangen, als ich sieben war. Meine Mutter hat mir einen Gameboy gekauft. Zuerst einen Nintendo, dann eine Playstation und anschliessend kam der Internetanschluss.

### **Am Anfang war es wenig und dann immer mehr: Wie ist das genau gelaufen mit dem Einstieg?**

Irgendwann habe ich einmal ein solches Rollenspiel vom Internet heruntergeladen und dann begonnen, via Server zu spielen. Da war ich dreizehn. Jeden Tag durfte ich zwei Stunden spielen. Irgendwann war das dann nicht mehr genug. Jetzt spiele ich zehn Stunden pro Tag.

### **Hat es jemand anderes in deinem Umfeld auch gemerkt?**

Meine Mutter sicher. Auch in der Schule habe ich sehr schlecht abgeschnitten. Ich machte die Hausaufgaben nicht mehr, kam andauernd zu spät, schwänzte sehr oft, hatte ein krasses Problem mit dem «Losreissen» vom PC. Die Lehrerin stellte mir ein Ultimatum, sonst würde ich ausgeschult. Und so weit ist es dann auch gekommen.

### **Hast du einmal versucht, einfach nicht mehr ins Netz zu gehen?**

Das kann ich mir im Moment gar nicht mehr vorstellen. Neben dieser heilen Welt ist es für mich leer. Ich habe keine Ahnung, was ich da machen soll in der realen Welt.

### **In der andern Welt, bist du da dich selbst oder jemand anderes?**

Dort kann ich sein, was ich will.

### **Du wechselst also auch die Rollen?**

Ja, ich kann auswählen, ob ich ein Jäger sein will oder ein Förster, es läuft alles darauf hinaus, dass ich irgendwelche Monster besiege oder Geld erhalte. Es tönt jetzt langweiliger, als es ist.

### **Wie sieht dein Tagesablauf aus?**

Aufstehen, an den PC sitzen, einige Stunden vergamen (vergamen = verspielen), ohne es wirklich wahrzunehmen, zwischendurch etwas essen, ins Bett gehen, wenn ich müde bin. Manchmal am Tag schlafen und in der Nacht durchgamen, manchmal umgekehrt. Vier Stunden bis fünfzehn Stunden am Stück.

### **Du hast also praktisch keine sozialen Kontakte mehr in der realen Welt?**

Doch, schon, aber sehr, sehr wenige.

### **Wenn sie dir den Computer wegnehmen würden, was würde dann passieren?**

Ich würde durchdrehen. Dass ich das Gamen ganz abbrechen könnte, so weit bin ich noch nicht. Ich sehe dazu noch keinen Anlass.

### **Hast du etwas in deinem realen Leben, das dir Spass machen würde?**

Nein.

### **Willst du etwas verändern?**

Das ist auch ein Problem. Denn etwas, das diese Sucht auszeichnet, ist eine gewisse Gleichgültigkeit. Es gibt Tage, da ist mir alles scheissegal, was neben dem PC läuft. Der PC kommt an

«Aus einer Sucht auszusteigen, ist ein schwieriges Unterfangen und braucht manchmal mehrere Anläufe, bis eine Heilung erfolgt. Viele schaffen es nicht ohne fremde, meist professionelle Hilfe.»

erster Stelle. Obwohl ich weiss, dass es so nicht weitergehen kann. Vieles von meiner Sucht geht von dieser Gleichgültigkeit aus. Sonst könnte ich, wenn ich mich zusammenreissen würde, ganz normal leben.

### 5.2 Definition

Onlinesucht ist eine Suchtform, die zu den nicht-stoffgebundenen Abhängigkeiten, wie zum Beispiel Spielsucht, zählt. Dr. Kimberly Young, Forscherin der ersten Stunde auf diesem Gebiet in den USA, versteht unter dem Begriff ein breites Spektrum von Verhaltensweisen und Impulskontrollproblemen:

- den exzessiven Konsum von Chat- und Kommunikationssystemen
- das stundenlange Spielen und Handeln übers Netz
- das zwanghafte Suchen nach Informationen im Netz und das Erstellen von Datenbanken
- das stundenlange Konsumieren von Sexseiten.

Young zählt auch die zwanghafte Beschäftigung mit dem Computer an sich zu dieser Sucht.

Dieses Phänomen konnte auch in der Schweiz nachgewiesen werden. 2001 wurde in Zusammenarbeit mit der Humboldt Universität Berlin, Prof. Jerusalem, eine Studie zum Internetgebrauch in der Schweiz durchgeführt. Die Sucht wurde gemäss bekannten Kriterien für stoffgebundene Süchte definiert als Kontrollverlust, Entzugserscheinungen, Toleranzentwicklung, negative Auswirkungen auf soziale Beziehungen und negative Konsequenzen in Arbeit/Leistung.

### Resultate aus der Schweizer Studie:

Zwischenzeitlich wissen wir mehr über exzessive Nutzung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Gemäss Studie EU Kids Online: Schweiz von 2012 haben 20 % der Jugendlichen im Alter von 11–16 Jahren schon Erfahrungen mit exzessiver Nutzung des Internets gemacht. 8 % haben schon erfolglos versucht weniger Zeit im Internet zu verbringen und 6 % haben schon oft Familie, Freunde, Hausaufgaben oder Hobby aufgrund des Internetkonsums vernachlässigt.

Gemäss einer repräsentativen Studie von Sucht Schweiz von 2010<sup>2</sup> gibt es bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 19 und 29 Jahren 2,5 % problematische oder gefährdete Gamer. Betrachtet man nur die Gruppe der Internetspielenden, beträgt die Gruppe der problematisch Spielenden rund 5 %.

Knapp ein Fünftel aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche das Internet gebrauchen, haben körperliche Beschwerden, die sie selber dem Computer- beziehungsweise Internetgebrauch zuschreiben. Häufig genannte Symptome sind müde und trockene Augen, Schulterverspannungen, Nacken-, Rücken- sowie Kopfschmerzen.

Gemäss der JAMES-Studie von 2012<sup>3</sup>, die auf dem Netz verfügbar ist und breites Zahlenmaterial zur Internetnutzung hergibt, sind zwei Drittel der Spielenden Knaben und nur ein Fünftel Mädchen. Eine breite repräsentative Studie aus Deutschland (2011, Pinta Studie) gibt an, dass seit dem Aufkommen der sozialen Netzwerke

<sup>2</sup> aktuelle Zahlen der alle vier Jahre durchgeführten HBSC-Studie über Gesundheit und Gesundheitsverhalten 11- bis 15-jähriger Schülerinnen und Schüler auf [www.sucht-schweiz.ch](http://www.sucht-schweiz.ch) > Forschung > Epidemiologie und Monitoring

<sup>3</sup> aktuelle Zahlen der alle zwei Jahre durchgeführten JAMES-Studie über den Medienumgang von Jugendlichen in der Schweiz auf [www.zhaw.ch](http://www.zhaw.ch) Suchbegriff JAMES-Studie

erstmalig mehr Mädchen (rund 5 % gegenüber rund 3 % männlichen Jugendlichen) als gefährdete Internetnutzer unter den 14- bis 16-Jährigen sind. Bei den abhängigen Mädchen nutzen 80 % soziale Netzwerke, bei den Knaben ca. 60 % und rund 30 % spielen Onlinegames.

### 5.3 Warnzeichen für eine Onlinesucht

- Internet und/oder Smartphone bestimmen gedanklich wie handlungsmässig alles (Einenengung des Verhaltensraumes).
- Verlust der Kontrolle über das Zeitmass des «Onlineseins»
- Psychische Entzugserscheinungen (Nervosität, Reizbarkeit, Unzufriedenheit)
- Zwang, so oft als möglich ins Netz einzuloggen oder ans Smartphone zu gehen (Toleranzerweiterung)
- Bagatellisierung und Verleugnung des Ausmasses von Internet- bzw. Nutzung des Smartphones
- Negative Auswirkungen im psychosozialen Bereich (Familie und Freunde), im Arbeitsleben (Leistung) und im Freizeitverhalten
- Negative Auswirkungen auf die Gesundheit (Unterdrückung des Schlafbedürfnisses, Essgewohnheiten)

Mindestens fünf der genannten Kriterien müssen erfüllt sein, um von einer Onlinesucht zu sprechen.

### 5.4 Suchtdynamik

Fasziniert von der Möglichkeit nach Kontakt – im Hintergrund steht das Bedürfnis nach Anerkennung und Zuwendung – bleiben Gefährdete länger mit anderen online in Kontakt oder bei Onlinespielen, als sie dies anfänglich beabsichtigen. Das Erleben einer neuen Identität steigert das Selbstwertgefühl, sodass das Onlinesein befriedigender wirkt als der gewöhnliche Alltag. Das Fehlen einer realen, sinnlichen Erfahrung stillt die Sehnsucht nach Anerkennung und echtem Verständnis aber nicht, sodass der Wunsch nach (virtueller) Zuwendung erneut und vermehrt in (Chat-)Gemeinschaften gesucht wird.

Besonders gefährdet erscheinen Menschen, denen es nicht gelingt, befriedigende soziale Kontakte aufzubauen, unabhängig davon, ob sie in einer Beziehung, Familie oder alleine leben.

### 5.5 Erfahrungen aus der Beratungspraxis

Bei den Jugendlichen sind es vor allem Onlinespiele, die zu Abhängigkeit und längerfristig zu massivem Leistungsabfall führen können. Es gibt zwar

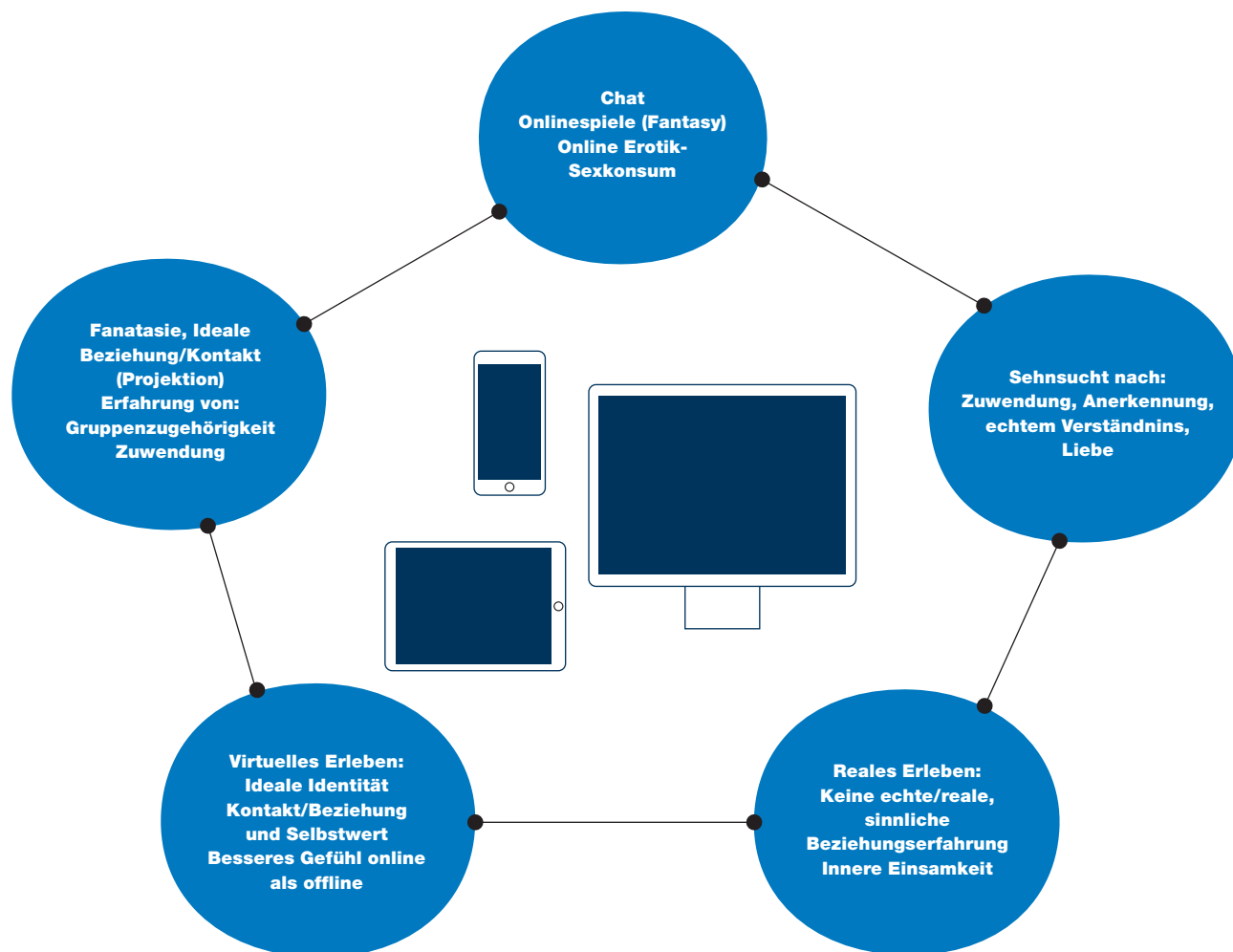


Abb.2: Analog SuchtMagazin 1/04: Online zwischen Faszination und Sucht



Jugendliche, die sich selber melden, aber in der Regel begeben sich nur jene in eine Beratung, bei denen die Eltern oder Lehrpersonen Druck machen. Wie wir das von anderen Suchterkrankungen kennen, wird lange ignoriert oder bagatellisiert, um die Sucht weiter aufrechterhalten zu können.

### 5.6 Was können Betroffene tun?

Für einen Teil der Onlinespieler und Chatter ist die Realität nach dem Ausstieg oder der massiven Reduktion ihres Konsums nur schwer zu ertragen, sodass sie ihn nur mit grossen Anstrengungen und Unterstützung des Umfelds schaffen. Schliesslich haben sie einen grossen Teil ihrer Freizeit im Netz verbracht und sind sozial oft isoliert.

Es braucht viel Mut, das eigene Problem ernst zu nehmen und sich einzugestehen, dass man mit dem Netz nicht mehr zurechtkommt. Damit ist allerdings der wesentliche Schritt bereits gemacht.

Konkrete Massnahmen für einen Ausstieg:

- Buch führen über die Onlinezeit
- Ziele über Onlinezeit formulieren
- Computer immer ganz hinunterfahren (kein Standby!); Rechner nicht in unmittelbarem Sichtbereich in der Wohnung positionieren
- Problematische Bereiche konsequent meiden
- Gespräch mit anderen ausstiegswilligen Betroffenen oder mit einer Fachperson suchen
- Freizeitbeschäftigung oder Aufgaben in Angriff nehmen, die dem Leben einen neuen Sinn geben

Aus einer Sucht auszusteigen, ist ein schwieriges Unterfangen und braucht manchmal mehrere Anläufe, bis eine Heilung erfolgt. Dazu kommt, dass es viele ohne fremde, meist professionelle Hilfe nicht schaffen. Das ist zwar kränkend, aber oft der einzig gangbare Weg.

### 5.7 Was können die Angehörigen oder Lehrpersonen tun?

Von Aussenstehenden wird vor allem bemerkt, dass sich Betroffene zurückziehen, den realen Kontaktmöglichkeiten ausweichen und mit dem Argument, dass sie keine Lust und Zeit oder viel zu tun hätten, andauernd am Computer sitzen. Für die Betroffenen selber ist es nicht einfach, sich das Problem einzugestehen, ohne es zu verharmlosen. Hier liegt jedoch der erste wesentliche Schritt für eine Veränderung oder Therapie, bei dem Bezugspersonen wie Lehrerinnen und Lehrer sehr hilfreich sein können. Erst wenn Jugendliche realisieren, dass sie den Konsum nicht mehr im Griff haben, ergibt sich die Bereitschaft, konkrete Schritte zu unternehmen. Dabei ist es wichtig, dass Bezugspersonen bestimmt und interessiert der betroffenen Person begegnen. Es gilt heraus-

zufinden, was die Betroffenen im Netz finden, das sie in der Realität nicht umsetzen können. Die Bezugspersonen sollen mitteilen, wie sie die Abhängigkeit der Betroffenen erleben und welche Gefahren sie für die zukünftige Entwicklung sehen.

Nicht geeignete Massnahmen:

- Computer sabotieren (aus dem Fenster werfen usw.) oder kontrollieren
- Moralpredigt oder Vorwürfe

Hilfreiches Vorgehen:

- Erfragen, was die/der Betroffene genau macht, was sie/ihn dabei fasziniert
- Sich interessieren, was sie/er im Netz sucht und findet und in der Realität nicht bekommt
- Mitteilen, wie das als Lehrperson erlebt wird (Ich-Botschaften)
- Gemeinsame Sitzung mit Jugendlichen und Eltern
- Realistische Zeiteinschätzung, Konfrontation
- Abmachungen über Zeitdauer
- Beratungsstelle aufsuchen

Weitere aktuelle Informationen sind z. B. unter [www.be-freelance.ch](http://www.be-freelance.ch), [www.feel-ok.ch](http://www.feel-ok.ch), [www.infodrog.ch](http://www.infodrog.ch), [www.jugendundmedien.ch](http://www.jugendundmedien.ch) und [www.suchtschweiz.ch](http://www.suchtschweiz.ch) zu finden.

Natürlich dürfen nicht digitale Medien für Folgen, die aus dessen Gebrauch resultieren, verantwortlich gemacht werden. Letztlich ist nicht das Medium, sondern der Umgang damit das Problem, wie dies bei anderen Abhängigkeiten auch der Fall ist. Neben einem gewissen Vertrauen in die Jugend, die in den meisten Fällen mit guter Intuition selber spürt, welche Risiken bestehen, braucht es auch aufmerksame Begleitung und Interesse sowie Gespräche seitens der Eltern und Pädagog(innen)en. Hier ist insbesondere auf die Aufgaben der Medienpädagogik in den Schulen hinzuweisen. Das angestrebte Ziel ist dabei der Aufbau einer Kultur im Sinne von mehr Wissen und dem Bewusstwerden über die Chancen und Gefahren im Umgang mit den digitalen Medien. Dabei soll eine altersgemässe, selbstverantwortliche und selbstbestimmte Nutzung gefördert werden. Um eine gute zukünftige Entwicklung zu unterstützen, sollten wir Erwachsenen unsere Möglichkeiten ausschöpfen, um auf Angebote wie auch die Ethik in den digitalen Medien Einfluss zu nehmen.

# 6 Strafbarkeit von Internetinhalten im Bereich von Pornografie und Gewaltdarstellungen

Das Internet bietet eine Plattform für verschiedenste deliktische Tätigkeiten und Inhalte wie Urheberrechtsverletzungen, Datenbeschädigungen, Betrügereien, Zusenden oder Verbreiten von ehrverletzenden oder bedrohenden Botschaften und anderes mehr. Eine umfassende Behandlung der genannten Bereiche würde den Rahmen dieses Kapitels sprengen; deshalb beschränkt sich der folgende Beitrag auf verbotene Darstellungen von Sexualität und Gewalt, die den weitaus grössten

Teil der heute im Internet vorhandenen illegalen Inhalte ausmachen. Die Entwicklung der Computertechnik und die damit ermöglichte schnelle Verbreitung haben neue Fragen aufgeworfen und die öffentliche Diskussion entfacht. Diese steht nicht zuletzt auch im Zeichen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die Zugang zu den Darstellungen im Internet erhalten oder zur Herstellung kinderpornografischer Erzeugnisse missbraucht werden.

## 6.1 Strafbestimmungen

<b>Pornografie</b>	<b>Art. 197 StGB</b>
	1 Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
	2 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.
	3 Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
	4 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonstwie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

- 
- 5 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonstwie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- 
- 6 Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.
- 
- 7 Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.
- 
- 8 Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren.
- 
- 9 Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.
- 

### Fallbeispiel verbotene Pornografie

Samuel (17, Lehrling) ist mit gleichaltrigen und minderjährigen Jugendlichen in einer Jugendorganisation tätig. Für die Kommunikation untereinander haben die Mitglieder verschiedene Whatsapp-Gruppen eingerichtet. Fast täglich werden Neuigkeiten ausgetauscht. Die 14-jährige Sabrina und er finden sich sehr nett. Sie kommunizieren mehr und mehr auch ausserhalb der Gruppen miteinander. Erst tauschen sie unverfängliche Bilder aus. Dann folgen erotische Bilder. Eine Jugendliebe bahnt sich an. Es folgen pornografische Aufnahmen. Durch ein Versehen geraten diese Bilder in den falschen Chat. Eine Mutter erstattet Anzeige.

#### Anmerkung

Nehmen Lernende eine Erstausbildung in Angriff und Mitschüler starten eine Zweitausbildung, kann diese Alterskonstellation auch in Berufsschulen vorkommen.

#### Rechtliche Abwägung

Es ist verboten, unter 16-Jährigen pornografische Abbildungen zugänglich zu machen. Sollte es zwischen den beiden zu sexuellen Kontakten gekommen sein,

so wäre das grundsätzlich auch verboten, da sexuelle Handlungen erst ab 16 Jahren erlaubt sind. Wenn der Altersunterschied zwischen den beiden aber nicht mehr als 3 Jahre beträgt, dann ist er nicht strafbar.

#### Strafmass/Massnahmen

Samuel hat sich strafbar gemacht, weil er Sabrina, welche noch nicht 16 Jahre alt ist, pornographische Aufnahmen geschickt hat. Da er in der Lehre bereits sein eigenes Geld verdient, bestraft ihn die Jugendanwaltschaft mit einer Busse. Zudem muss er die Kosten des Verfahrens bezahlen.

Sabrina hat sich ebenfalls strafbar gemacht. Sie hat durch die Aufnahmen von sich selbst «Kinderpornografie» hergestellt und in Verkehr gebracht, indem sie sich bei sexuellen Handlungen gefilmt und das weiterverwendet hat. Die Jugendanwaltschaft sieht aber in ihrem Fall von einer Bestrafung ab, weil sie das Ganze freiwillig gemacht und mit ihrem Verhalten nur sich selbst geschadet hat. Das Verfahren gegen Sabrina wird eingestellt.

## **Gewaltdarstellung**    **Art. 135 StGB**

- 1        Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

---

- 1 bis    Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

---

- 2        Die Gegenstände werden eingezogen.

---

- 3        Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Beide Gesetzesbestimmungen weisen gewisse Parallelen auf. Zudem ist die Umschreibung der strafbaren Handlungen und der strafbaren Präsentation als «Tonoder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen» praktisch identisch. Ein Unterschied bildet hingegen die Schrift- resp. Textform, die nach Art. 197

StGB, nicht aber nach Art. 135 StGB, strafbar ist. Zudem steht der Konsum nach dem Wortlaut von Art. 197 StGB explizit unter Strafe, nicht aber nach Art. 135 StGB (siehe 6.2.1).

### **Fallbeispiel Gewaltdarstellung**

Ein Schulkollege von Tim (16) übermittelt ihm das Video mit der Tötung eines Menschen. Die Tötung durch die Terrormiliz fand im Kriegsgebiet statt und hat einen realen Hintergrund. Ohne weitere Überlegungen leitet Tim das Video weiter. Eine rege Diskussion beginnt.

#### **Rechtliche Abwägung**

Durch das Weiterleiten des Videos hat sich Tim strafbar gemacht. Es spielt keine Rolle, ob er den Zugang zum Video Erwachsenen oder Minderjährigen ermöglicht. Tims Schulkollege kann ermittelt werden. Auch er wird angezeigt.

#### **Strafmass/Massnahmen**

Tim und sein Schulkollege haben sich beide strafbar gemacht, weil sie ein Gewaltvideo verbreitet haben. Die Jugendanwaltschaft lädt die beiden Jugendlichen mit ihren Eltern auf die Jugendanwaltschaft vor. Ne-

ben der Befragung zum Vorfall erfolgt eine Abklärung durch den Sozialdienst der Jugendanwaltschaft. Es geht dabei vor allem darum zu erfahren, wie die beiden Jugendlichen zu Gewalttätigkeiten stehen und ob sie solche allenfalls gar verherrlichen. Während dies bei Tim nicht der Fall ist, stellt sich heraus, dass dies bei seinem Schulkollegen sehr wohl zutrifft. Sein ganzer Computer ist voll von solchen und ähnlichen Aufnahmen. Die beiden werden mit einer mehrtägigen Arbeitsleistung bestraft. Beim Schulkollegen von Tim ordnet die Jugendanwaltschaft zudem an, dass er sich bei einem Psychologen mit dem Thema der Gewaltverherrlichung auseinandersetzt.

# «Der Umgang mit rassistischem Propagandamaterial – auch im Internet – ist strafbar. Gleiches gilt für Gewaltdarstellungen und harte Pornografie, beide sind fast absolut verboten.»

## **Rassismus: ein Exkurs**

Der Umgang mit rassistischem Propagandamaterial ist nach Art. 261 bis StGB strafbar. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist aber, dass diese Produkte werbend unter die Leute gebracht werden. Im Bereich der Internetanwendung kann das der Fall sein, wenn Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung im Filesharing, auf Websites oder in Spams angeboten werden. Strafflos bleibt das bloße Einführen, Kaufen und Besitzen von rassistischem Propagandamaterial zum Eigengebrauch.

## **6.2 Strafbare Handlungen**

Die vom Gesetzgeber als strafbar bezeichneten Handlungen sind in den eingangs aufgeführten Strafbestimmungen explizit aufgeführt. Daraus geht hervor, dass der Umgang mit Gewaltdarstellungen und harter Pornografie heute fast absolut verboten ist. Zudem zeigt sich, dass das Bundesgericht bei der Auslegung eine allgemein strenge Haltung einnimmt. Im Bereich der Internetanwendung sind vor allem nachstehende Abgrenzungen relevant.

### **6.2.1 Konsum**

Der reine Konsum von Gewaltdarstellungen nach Art. 135 StGB ist bis heute strafflos. Dies gilt z.B. beim Betrachten einschlägiger Erzeugnisse im Internet oder beim Durchblättern einer fremden Präsentation mit Gewaltdarstellungen. Die Grenze zum strafbaren Besitz oder zum Beschaffen ist aber fließend und hängt immer von den konkreten Umständen ab.

Nicht als Konsum, sondern als strafbares Beschaffen gelten Handlungen, mit denen sich Täter

das Zurückgreifen auf Darstellungen sichern, auch wenn dies nur für begrenzte Zeit der Fall ist. Im Internetbereich kann dies z.B. zutreffen, wenn jemand einen Ausdruck des strafbaren Erzeugnisses erstellt oder eine Zahlung leistet, um über ein Passwort uneingeschränkten Zugang zu verbotenen Webinhalten zu erhalten. Dasselbe gilt, wenn Täter eine Datei mit strafbarem Anhang im Eingangsspeicher oder in den Cachedateien belassen, um darauf zurückgreifen zu können.

Nach Art. 197 Abs. 5 StGB hingegen stehen der Eigenkonsum von harter Pornografie und damit verbundenen Handlungen explizit unter Strafe.

### **6.2.2 Konsum versus Handlungen mit Verbreitungscharakter**

Diese Unterscheidung ist bedeutungsvoll, da sie das Strafmaß direkt beeinflusst. Je nach Tat handlung erwartet die Täter nämlich entweder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (bei Beschaffen nach Art. 135 Abs. 1 bis StGB) oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (bei Herstellen nach Art. 135 Abs. 1 StGB).

Bei harter Pornografie drohen bei reinem Eigenkonsum bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 197 Abs. 5 StGB), bei Handlungen mit Verbreitungscharakter bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafen (Art. 197 Abs. 4 StGB).

Nach der Rechtsprechung gilt das Kopieren von Gewaltdarstellungen als «Herstellen». Keine Rolle spielt ferner die Beschaffenheit des Mitteilungsträgers und auf welche Weise das bestehende

Werk kopiert wird. Gemäss Bundesgericht ist deshalb auch die gezielt vorgenommene Speicherung auf die Festplatte des PCs, einen USB-Stick oder eine CD-ROM eine Herstellung. Das Gleiche gilt für das «Downloading», also das Abspeichern von Daten durch Herunterladen aus dem Internet. Dafür erwartet die Täter eine Maximalstrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe, verbunden mit einer Busse bis zu 10'000 Franken.

### 6.2.3 Spam-Mails

Spamming ist die gängige Bezeichnung für das unverlangte und unerwünschte Zusenden von Mails. In der Schweiz besteht keine gesetzliche Grundlage, die diese Informationsübermittlung grundsätzlich verbietet. Je nach konkreten Umständen und Intensität der unerwünschten Belästigung dürften Straftatbestände wie Nötigung, Datenbeschädigung oder Verstoß gegen das Lauterkeitsrecht zu prüfen sein. Die Diskussion ist aber längst nicht abgeschlossen. Soweit ersichtlich, sind von Schweizer Gerichten auch noch keine Entscheide hiezu gefällt worden.

Selbstverständlich ist es verboten, harte Pornografie oder Gewaltdarstellungen via Spamming

zu verbreiten. Selbst Spams mit weichen pornografischen Inhalten sind jedoch strafbar, da sie den Empfängerinnen und Empfängern unaufgefordert angeboten werden (siehe Absatz 6.3.2).

### 6.2.4 Sexting

Sexting bezeichnet den Austausch intimer Fotos, welcher freiwillig, häufig aber auch unter Druck, z.B. durch Erpressung oder als Liebesbeweis verlangt, stattfindet. Vom Austausch von Sexting-Inhalten ist dringend abzuraten, da die Gefahr besteht, dass diese später missbraucht werden und ohne Einwilligung der betroffenen Person ins Netz gestellt werden. Dies ist zwar rechtswidrig und in aller Regel auch strafbar, was aber nicht davor bewahrt, dass die betroffene Person dadurch eine grosse Blossstellung und Beschämung erfährt. Zudem lässt es sich nicht mehr rückgängig machen, wenn diese Aufnahmen einmal ins Netz gelangt sind. Im Zusammenhang mit Sexting werden (junge) Menschen immer wieder Opfer von Erpressung oder Nötigung. Dies sind verschiedene Straftatbestände. Die von der Jugendanwaltschaft ausgesprochenen Strafmassnahmen unterscheiden sich dementsprechend.

### Fallbeispiel Erpressung

Sabrina (14) hat seit Kurzem einen Freund. Gabor, welcher demnächst 18 wird, drängt sie, als Beweis ihrer Liebe, einen Film zu drehen, bei dem sie sich selbst befriedigt. Damit sie sieht, wie er sich das vorstellt, sendet er ihr Aufnahmen von sich selbst bei der Selbstbefriedigung. In den folgenden Wochen tauscht das Paar mehrere Aufnahmen untereinander aus. Irgendwann wird Sabrina alles zu viel. Sie trennt sich von Gabor. Gekränkt über die Abfuhr, droht er Sabrina, die Bilder ins Netz zu stellen. Er bietet ihr an, dass sie dies durch regelmäßige Zahlungen an ihn verhindern könne. Sabrina bezahlt ihm darauf zweimal 50 Franken. Dann wird es ihr zu viel und sie vertraut sich ihren Eltern an.

### Strafmass/Massnahmen

Sabrina wird von Gabor erpresst. Er droht ihr an, sie durch die Veröffentlichung dieser Aufnahmen blosszustellen, wenn sie ihm nicht monatlich 50 Franken überweist. Dadurch bereichert er sich unrechtmässig.

Sein Verhalten stellt ein schwerwiegendes Vergehen dar. Aus diesem Grund klärt die

Jugend-anwaltschaft mit ihrem Sozialdienst die Persönlichkeit von Gabor sehr genau ab. Es zeigt sich, dass er seit vielen Jahren an mangelndem Selbstwertgefühl leidet und mit Niederlagen nur schwer umgehen kann. Für sein unrechtmässiges Verhalten wird er von der Jugend-anwaltschaft mit einem Freiheitsentzug (Gefängnis) bestraft. Zudem wird er verpflichtet, sich einer Therapie zu unterziehen, um seine Persönlichkeitsdefizite aufzuarbeiten. Da die Jugend-anwaltschaft davon ausgeht, dass er – mit Hilfe der Therapie – künftig auf strafbare Handlungen verzichten wird, wird der Freiheitsentzug bedingt ausgesprochen. Wenn er sich während einer Probezeit von 1 Jahr nicht mehr strafbar macht, dann muss er die Gefängnisstrafe nicht absitzen. Während dieser Probezeit muss er regelmässig Termine bei der Jugend-anwaltschaft wahrnehmen, damit sie ihn entsprechend begleiten kann.

## Fallbeispiel Nötigung

Anders sieht es bei Elena (14) aus. Ihr Freund Peter (16) nötigt sie nach der Trennung, ihm weiterhin erotische und pornografische Aufnahmen zu senden, sonst würde er ihre Bilder veröffentlichen.

Zusammen mit den Eltern und dem Kinderschutzzentrum St.Gallen erstattet die Jugendliche Anzeige wegen Erpressung beziehungsweise Nötigung. In diesem Verfahren sind die Kinder aber nicht nur Opfer, sondern auch Beschuldigte. Sie haben sich selber auch strafbar gemacht, da sie – aufgrund ihres Alters – von sich selbst kinderpornografische Aufnahmen erstellt haben.

### Strafmass/Massnahmen

Da Peter im Gegensatz zu Gabor keine Geldzahlungen von Elena verlangt, macht er sich nicht der Erpressung, sondern der Nötigung schuldig. Sein Verhalten ist im Gegensatz zu dem von Gabor etwas weniger verwerflich, weil er sich nicht auch

noch finanziell bereichern wollte. Trotzdem wird auch er vom Sozialdienst der Jugendanwaltschaft abgeklärt. Neben den Strafen, die die Jugendanwaltschaft immer ausspricht, wenn ein schuldhaftes Verhalten eines Jugendlichen vorliegt, kann sie auch Massnahmen aussprechen. Das bedeutet, dass Jugendliche oder ihre Eltern Unterstützung von der Jugendanwaltschaft erhalten können, wenn die Jugendanwaltschaft davon ausgeht, dass damit das Risiko einer erneuten Straftat durch den Jugendlichen vermindert werden kann. Solche Massnahmen können u.a. Erziehungshilfen durch Dritte, Therapien oder auch Einweisungen in Heime sein. Bei Peter erscheint dies jedoch nicht nötig. Er wird mit einer erheblichen Busse bestraft, die er über mehrere Monate von seinem Lehrlingslohn abzahlen muss.

## 6.3 Verbotene Inhalte

### 6.3.1 Gewaltdarstellungen

Art. 135 StGB stellt eindringliche Gewaltdarstellungen gegen Mensch und Tier unter Strafe.

Unerheblich ist, ob die Szenen echt oder bloss gespielt sind und ob die «Opfer» freiwillig oder unter Zwang daran teilgenommen haben. Auch unprofessionelle Aufnahmen schliessen die Strafbarkeit nicht aus. Eine Ausnahme bilden künstlerische Darstellungen, das gilt auch für Filme. Für die Beurteilung entscheidend ist dabei der Umstand, ob sie mit künstlerischer Intention hergestellt wurden oder nicht. Straffrei sind im Übrigen auch wissenschaftliche Produkte.

### 6.3.2 Weiche Pornografie

Unter den Begriff der weichen Pornografie fallen sämtliche sexuellen Darstellungen, die nicht im Bereich Kunst oder Erotika anzusiedeln sind und nicht zur harten Pornografie (siehe 6.3.3) zählen. Das Gesetz verbietet, diese Kindern unter 16 Jahren zugänglich zu machen oder Erwachsenen unaufgefordert anzubieten (Art. 197 Abs. 1 und 2 StGB). Versender von Spam-Mails mit pornografischen Inhalten oder Versender von Sexting-Inhalten können sich also nach dieser Bestimmung strafbar machen. Unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes gilt dies auch für Betreiber von

Websites oder Benützer von Filesharing-Programmen, wenn sie keine wirksame Barriere eingebaut haben, um Jugendlichen den Zugriff auf pornografische Inhalte zu verunmöglichen.

### 6.3.3 Harte Pornografie

Damit eine Darstellung als harte Pornografie einzustufen ist, muss sie sexuelle Handlungen mit Minderjährigen, Tieren oder Gewalttätigkeiten enthalten. Im Einzelnen wird darunter Folgendes verstanden:

#### Pornografie mit Minderjährigen

Unter dieses Verbot fallen alle Darstellungen, die einen sexuellen Missbrauch der dargestellten Person erkennen lassen. Ob der oder die Minderjährige den Bezug zur Sexualität erkannt hat oder nicht, bleibt ohne Belang. Selbstredend gilt dies für jegliche Sexualhandlungen von Minderjährigen sowie für den Beischlaf zwischen Minderjährigen oder zwischen Minderjährigen und Erwachsenen. Verboten sind unter Umständen auch Erzeugnisse, in denen Kinder lediglich als Zuschauer in eine sexuelle Darstellung einbezogen sind. Im Zeichen des Kinderschutzes stehen ferner sexuell motivierte Nacktaufnahmen unter Strafe, mitunter auch die auf dem pädosexuellen Markt erhältlichen Kinderfotos. Kinderpornografischen Charakter aufweisen können auch Aufnahmen

teilweiser nackter Kinder, soweit die Bilder aufgrund von Pose, Darstellung, Blickwinkel, Ausschnitt oder weiteren Elementen eindeutig sexualbezogen und sozial inadäquat sind.

Das strafrechtliche Schutzalter liegt bei 18 Jahren. Das tatsächliche Alter der Akteurinnen und Akteure ist aber nicht das alleinige Kriterium für die Qualifikation eines Erzeugnisses als kinderpornografisch. Unter dem Gesichtspunkt der pädosexuellen Betrachtungsweise kann auch der sexuelle Einbezug wenig entwickelter oder als Kinder aufgemachter junger Männer und Frauen strafbar sein. Dies dürfte vor allem auch dann der Fall sein, wenn dieser Eindruck durch den Einsatz gezielter Stilmittel gefördert wird, etwa wenn die Betitelung der Erzeugnisse, der Websites sowie der bildliche oder filmische Hintergrund auf minderjährige Darsteller/-innen hindeuten (z.B. Aufnahmen in Kindersimmern oder Einsatz von Kinderspielzeugen).

### **Tierpornografie**

In diesen Bereich fällt der direkte Einbezug von Tieren in menschliche Geschlechtshandlungen. Solche Darstellungen sind aber nur strafbar, wenn reale Tiere einbezogen sind. Zeichnungen, Comics oder Cartoons sind also nicht strafbar, ebenso wenig auch Darstellungen sexueller Handlungen unter Tieren oder deren blosser Anwesenheit.

### **Sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten**

Darstellungen, die sexuelle Handlungen mit körperlicher Gewalt verbinden, sind verboten, wenn

es sich um mehr als blosser Tötlichkeiten handelt. Darunter fallen Handlungen sadistisch-masochistischer Art, typischerweise Fesselungen, Züchtigungen sowie das Zufügen von Schmerzen und Qualen. Der Umstand, dass Darsteller/-innen freiwillig mitwirken, ändert nichts an der Strafbarkeit. Dies gilt auch dann, wenn ein masochistisch veranlagtes Opfer die Qualen zu geniessen scheint. Verboten ist zudem jede nach menschlichem Empfinden erniedrigende Form von Gewalt, auch wenn sie nicht schmerzintensiv ist.

### **6.3.4 Ausnahmeklausel von Art. 197 Abs. 8 StGB**

Die sexuelle Mündigkeit liegt bei 16 Jahren. Deshalb bleiben 16- und 17-Jährige straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich pornografische Fotos oder Videos herstellen, besitzen oder konsumieren. Die Publikation oder Weitergabe solcher Darstellungen an Dritte ist jedoch strafbar.

### **6.4 Schlussbemerkungen**

Als Folge der kontinuierlichen Entwicklung und Komplexität der technischen Aspekte des Datentransfers werden Gesetzgeber sowie Strafverfolgungsbehörden immer wieder vor besondere praktische und rechtliche Herausforderungen gestellt. Auch die Rechtsprechung zu diesem Thema wird in Form von Präjudizien neue Schranken und Grenzen setzen. Die Auseinandersetzung mit illegalen Darstellungen ist heute also keineswegs abgeschlossen und die Diskussion über strafbare Internetinhalte wird auch in Zukunft weitergehen.

Beigezogene Literatur und Rechtsprechung:

- BSK, StGB II – Aebersold, Art.135, Schwaibold/Ment, Art. 197 und Dorrit Schleiminger, Art. 261 bis
- Botschaft des Bundesrates vom 10. Mai 2000 über die Änderung des schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, BBl 2000, 2943 ff.
- Frey/Omlin, «Genesis» – Pornographie & Internet, AJP 11/2003
- BGE 124 IV 106, 128 IV 25, 6S.186/2004 und 6S.345/2004

«Sexting – der Austausch intimer Fotos – passiert häufig unter Druck. Minderjährige machen sich bereits beim Erstellen solcher Aufnahmen strafbar. Immer wieder auch werden (junge) Menschen Opfer von Erpressung oder Nötigung.»



# 7 Sicherheit für Kinder und Jugendliche im Umgang mit digitalen Medien

Das Internet und die darin angebotenen Sozialen Plattformen (Facebook, Twitter, YouTube usw.) sind in erster Linie ein Teil der Erwachsenenwelt und widerspiegeln alle Licht- und Schattenseiten unserer Gesellschaft. Für Kinder und Jugendliche bietet das Netz neben wertvollen positiven Inhalten auch faszinierende bis schockierende Konfrontationen aller Art.

Damit ist klar, dass längst nicht alles für Kinder und Jugendliche gleichermaßen geeignet ist. Einige Bereiche des Internets bergen ernst zu nehmende Risiken – nicht nur, aber vor allem für Kinder und Jugendliche.

## 7.1 Ziele von Schutzmassnahmen

Trotz des potenziellen Risikos wäre es falsch, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu digitalen Medien generell vorzuenthalten, in der Absicht, sie vor möglichen Gefahren zu bewahren. Sollen Kinder und Jugendliche mündige Mitglieder der Informationsgesellschaft werden, müssen sie den sicheren Umgang mit digitalen Medien lernen. Wir wollen ihnen ein verantwortungsvolles Handeln vermitteln, das risikobewusst und zugleich angstfrei ist.

Kinder und Jugendliche dürfen im Netz weder zu Opfern noch zu Tätern werden, sei es durch unbedachtes, fahrlässiges, absichtlich riskantes oder vorsätzlich falsches bzw. sogar böswilliges Handeln. Der Schutz der eigenen Person sowie anderer Personen, der Schutz eigener und fremder Daten und schliesslich der Schutz der technischen Infrastruktur stehen im Zentrum aller Bemühungen. Es gilt zu vermeiden, dass die Gefahren im Zusammenhang mit neuen Medien zu Schäden im realen Leben führen.

## 7.2 Risiken

Kinder, Jugendliche und ihre Betreuungspersonen müssen die verschiedenen Risiken kennen, um sich davor schützen und sicher damit umgehen zu können.

Das Netz birgt verschiedene potenzielle Gefahrenbereiche:

### 7.2.1 Konfrontation mit ungeeigneten Inhalten

Inhalte, die dem Alter und dem Entwicklungsstand nicht angemessen sind und dadurch nicht eingeordnet werden können, sind als ungeeignet zu bezeichnen. Solche Inhalte verunsichern, ängstigen, erzeugen Ekel und andere negative Gefühle. Pornografische Darstellungen, Gewaltverherrlichung und alle Formen von Diskriminierung gelten für Kinder und Jugendliche als ungeeignet. Eine Konfrontation ist mit digitalen Medien in allen Bereichen möglich, trotzdem ist die Gefahr gering, unbeabsichtigt auf extreme Ausprägungen solcher Inhalte zu stossen. Auf pubertierende Jugendliche jedoch üben gerade diese Angebote eine gewisse Anziehungskraft aus, lassen sie dazu verleiten, aktiv danach zu suchen und einschlägige Internetadressen an Gleichaltrige weiterzugeben. Wie jüngste Beispiele von jugendlichen Konsumenten von Kinderpornografie gezeigt haben, laufen sie dabei Gefahr, sich illegal zu verhalten (siehe auch 6.1 und 6.2).

### 7.2.2 Negative Beeinflussung

Das Internet ist eine umfangreiche Informationsquelle und eine Drehscheibe von Meinungen aller Art. Praktisch zu jedem Thema lassen sich hier Informationen und Beiträge anderer Internetnutzer finden. Allerdings sind nicht alle Informationen korrekt, und gewisse Gruppierungen setzen zudem das Internet gezielt ein, um ihre abstrusen Wertvorstellungen und Weltanschauungen und ihre radikalen Ansichten zu propagieren. Negative Beeinflussung ist durch menschenverachtende Propaganda, Aufruf zu Gewalt, Drogenkonsum und anderen illegalen Handlungen möglich. Die Gefahr, nachhaltig negativ beeinflusst zu werden, besteht bei solchen Angeboten allerdings erst bei längerem, regelmässigem und unkritischem Konsum.

«Einmal im Netz – immer im Netz.  
Wer darauf achtet, dass seine Daten  
und Wortmeldungen nicht frei im  
Netz zu finden sind, ist weniger an-  
greifbar. Kinder und Jugendliche  
müssen dafür sensibilisiert werden.»

Ein weiteres Risiko birgt die im Internet allgegenwärtige Werbung. Dabei ist die deklarierte Werbung nicht gefährlicher als jene in anderen Medien. Als Risiko ist aber die verdeckte Werbung zu nennen, die als angebliche Information präsentiert wird.

### **7.2.3 Belästigung**

Im Gegensatz zum realen Leben, wo für das Verhalten in der Gesellschaft – mehr oder weniger – klar normierte Regeln gelten, mit denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, sind die korrekten Umgangsformen im Cyberspace (die Netikette) nicht so geläufig. Besonders die vermeintliche Anonymität verleitet dazu, Regeln zu missachten, auf Anstand zu verzichten und Tabus zu brechen. Im Internet ist es möglich, die eigene Identität zu verschleiern oder eine falsche Identität vorzugeben. Beleidigungen und Beschimpfungen gehören zu den harmloseren Formen von Belästigung im Netz, können aber dennoch die persönliche Integrität Betroffener massiv beeinträchtigen. Drastischer sind Bedrohungen und Erpressungen. Eine unmittelbare Gefährdung für Betroffene sind Kontakte mit Personen mit unlauterer oder gar krimineller Absicht. Bezüglich Kindern und Jugendlichen stellen vermeintlich freundliche Kontaktversuche von Pädosexuellen das gravierendste Risiko dar.

Belästigungen konzentrieren sich vor allem auf Kommunikationsplattformen (engl. Online-Community), auf Newsgroups, Foren und den E-Mail-Verkehr. Bekannt sind auch Beispiele, wo ehrverletzende Inhalte im Internet publiziert wurden.

Für Jugendliche in der Pubertät ist es verlockend, unterschiedliche Identitäten auszuprobieren. Online-Communities, in denen man quasi mit vorgehaltener Maske kommunizieren kann, sind daher gerade bei Jugendlichen sehr beliebt. Wenn die Jugendlichen sich stets bewusst sind, dass die virtuellen Identitäten nichts Verlässliches über die Personen dahinter und deren Absichten aussagen, dann hält sich das Risiko beim Spielen verschiedener Rollen in Grenzen.

### **7.2.4 Missbrauch von Daten**

Daten von Personen werden im Internet und in sozialen Netzwerken systematisch gesammelt. Meist werden solche Daten von den betreffenden Personen freiwillig bekannt gegeben, indem sie sie in Formulare eintragen oder selber auf einer Internetseite publizieren. Das Risiko besteht darin, dass oft nicht absehbar ist, wozu die persönlichen Daten verwendet werden. Aber auch mit böswilligen Angriffen auf Computer wird versucht, an Personendaten zu kommen, beispielsweise an die im Adressbuch des E-Mail-Programms gespeicherten Adressen. Generell ist davon auszugehen, dass eine E-Mail-Adresse, die im Internet frei verwendet wird, sehr bald nicht mehr nur den erwünschten Personen bekannt ist. Die Folge sind ungewollte E-Mails (Spams) mit im besten Fall überflüssigem und im schlechtesten Fall negativem und zweifelhaftem Inhalt (siehe «Konfrontation mit unerwünschten Inhalten» und «Belästigung»).

Neben Personendaten zählen auch Passwörter zu den besonders schützenswerten Daten. Gera-

ten sie in falsche Hände, dann haben Unbefugte Zugriff auf passwortgeschützte Bereiche und Daten und können vorgeben, die berechtigte Person zu sein. In diesem Zusammenhang ist vor dem sogenannten Phishing zu warnen, bei dem Unbefugte versuchen, an Passwörter und Kreditkartennummern usw. zu kommen, indem sie sich als offizielle Stelle ausgeben (als Provider, als Geschäftspartner usw.), die berechtigt ist, solche Angaben einzufordern.

### **7.2.5 Abhängigkeit**

Das Internet bietet eine Vielfalt an virtuellen Gemeinschaften (Communities), denen sich Kinder und vor allem Jugendliche anschliessen können, um miteinander zu kommunizieren, zu spielen oder Informationen und Daten wie Musik, Spiele usw. auszutauschen. Bei manchen Jugendlichen kann die Identifikation mit der Community so gross werden, dass diese in Konkurrenz zu Beziehungen im realen Leben tritt. Dann besteht die Gefahr der Realitätsflucht verbunden mit Realitätsverlust bis hin zur Abhängigkeit. Die Symptome entsprechen anderem Suchtverhalten: Fixierung auf das Internet, Ausweitung des Konsums, Kontrollverlust und dessen Verleugnung, Veränderung des Lebensrhythmus, Verlust von bisherigen sozialen Beziehungen.

Wie bei anderen Süchten, muss auch bei der Onlinesucht eine latente allgemeine Suchtgefährdung vorhanden sein, damit eine Abhängigkeit entstehen kann. Für ausgeglichene, psychisch gesunde Kinder und Jugendliche darf daher das Risiko als gering eingeschätzt werden.

### **7.2.6 Finanzieller Schaden**

Das Internet ist auch ein weltweiter virtueller Marktplatz, auf dem alle Arten von Gütern und Dienstleistungen gehandelt werden. Im Gegensatz zu einem realen Kaufhaus findet der Handel weitgehend anonym statt. Um einen Kauf zu tätigen, genügt in den meisten Fällen eine Kreditkartennummer – auch wenn es die der Eltern ist. Für Kinder und Jugendliche besteht vor allem das Risiko unüberlegter Käufe und Vertragsabschlüsse, z. B. das Anmelden bei kostenpflichtigen Internetangeboten.

Neben einer Mehrheit seriöser Anbieter finden sich im Internethandel auch solche mit betrügerischen Absichten. Besondere Vorsicht ist beim Handel über Onlineauktionen geboten. Auch Gewinnversprechungen sind mit grösster Skepsis zu betrachten, vor allem, wenn irgendwelche Verpflichtungen eingegangen werden sollen, um an den versprochenen Gewinn zu kommen.

### **7.2.7 Technische Schädigungen**

Die ungeschützte Verbindung zum Internet birgt die Gefahr, dass unerwünschte Programme (Malware) auf den eigenen Computer gelangen und dort Schaden anrichten.

Unerwünschte E-Mails (Spams) verstopfen die Mailbox, belasten das Netz und verlangsamen dadurch den Datenverkehr. Das ist lästig, aber in der Regel nicht gefährlich. Meist handelt es sich dabei um Werbemails für mehr oder weniger nützliche und seriöse Angebote. Verboten sind Kettenmails, die – ähnlich wie Kettenbriefe – nach dem Schneeballprinzip an immer mehr Adressaten versandt werden. Eine besondere Form von Spams sind Hoax-Mails, Falschmeldungen, die meist vor irgendwelchen angeblichen Gefahren warnen und dazu auffordern, die Warnung umgehend an möglichst viele Personen weiterzusenden. Hoax-Mails können verunsichern und Angst auslösen.

### **7.2.8 Illegales und unbedachtes Verhalten**

Das Netz ist kein rechtsfreier Raum. Was im realen Leben verboten ist, gilt auch für das Internet als illegal. Kinder und Jugendliche können auch im Internet mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Bestimmte Inhalte dürfen nicht konsumiert oder publiziert werden. Darunter fallen insbesondere harte Pornografie (sexuelle Handlungen mit Kindern, Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten), extreme Gewaltdarstellungen, Extremismus und Rassismus.

Verboten sind ferner das unbefugte Eindringen in Computersysteme (Hacken), das Verbreiten von Computerviren und die Beschädigung von Daten.

Das grösste Risiko für illegales Verhalten besteht für Kinder und Jugendliche in Urheberrechtsverletzungen. Viele Daten (Musik, Spiele, Videos usw.) lassen sich aus dem Internet herunterladen, ohne dafür zu bezahlen. Dabei sind längst nicht alle Angebote auch wirklich gratis und legal.

Schliesslich ist an die Folgen zu denken, die es haben kann, wenn Jugendliche unbedachte Äusserungen und kompromittierende Bilder im Internet publizieren. Solches Verhalten ist zwar nicht illegal, hat aber trotzdem nicht nur für Jugendliche negative Auswirkungen auf das berufliche und gesellschaftliche Leben.

# 8 Unterricht und Prävention

Nur wer digitale Medien nutzt, kann lernen, mit Risiken umzugehen, sie zu vermeiden und sich in riskanten Situationen richtig zu verhalten.

Im Lehrplan Volksschule<sup>4</sup> wird unter Medien und Informatik dargestellt, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler im Umgang mit digitalen Medien entwickeln sollen. Es werden dort auch fächerübergreifende Aufgaben der Schule beschrieben, so dass der Aufbau von Kompetenzen über die rein fachlichen gewährleistet ist.

Das richtige Verhalten, der Umgang mit Risiken und der Schutz der Kinder und Jugendlichen bei der Nutzung gehen uns alle an. Wir müssen klar signalisieren, dass uns der verantwortungsvolle Umgang mit den digitalen Medien ein generelles Anliegen ist. Entsprechende Verhaltensweisen und Regeln gelten nicht nur in der Schule. Eltern sind entsprechend zu informieren und wenn möglich dafür zu gewinnen, die getroffenen Vereinbarungen auch für den privaten Bereich zu übernehmen. Die Schule darf den Umgang mit Risiken nicht in den Privatbereich delegieren. Es ist im Gegenteil angezeigt, die private Internetnutzung in die Massnahmen der Schule einzubeziehen.

Die Kombination von richtigem Verhalten und einigen technischen Vorkehrungen macht die Nutzung der digitalen Medien relativ sicher. Allzu rigide Sicherheitsmassnahmen schränken zudem den normalen Umgang mit den digitalen Medien stark ein.

Präventive Massnahmen haben Priorität. Sie umfassen Anwenderschulung, organisatorisch-administrative und technische Massnahmen. Falls es trotzdem zu einem Risikofall kommt, ist entsprechend zu intervenieren.

## 8.1 Prävention durch richtiges Verhalten

Konsequente Anwenderschulung ist die wirksamste Präventionsmassnahme. Kinder und Jugendliche müssen die Gefahren kennen lernen

und für potenzielle Risiken sensibilisiert werden. Zudem muss ihnen bewusst sein, dass ihre Handlungen mit digitalen Medien im Internet nicht anonym bleiben, sondern Spuren hinterlassen, die zu ihnen zurückführen.

Um richtiges Verhalten zu erlernen und einzuüben, müssen Kinder und Jugendliche unter Anleitung Erfahrungen mit den verschiedenen Diensten und Anwendungen sammeln. So lernen sie, die Empfehlungen und Richtlinien der Schule konsequent einzuhalten. Siehe Zusatzdokument «Standards für Schulen im Umgang mit digitalen Medien».

## 8.2 Prävention durch organisatorisch-administrative Massnahmen

Organisatorische und administrative Massnahmen sind die zweite Säule einer wirksamen Prävention. Folgendes wird empfohlen:

- Die Schule regelt den verantwortlichen Umgang mit den digitalen Medien. Sie legt fest, was die Kinder und Jugendlichen damit machen dürfen, wofür eine Erlaubnis der Lehrperson (bzw. im privaten Umfeld der Eltern) eingeholt werden muss und welche Aktivitäten nicht erlaubt sind. Eine solche Regelung umfasst neben ethischen Aspekten auch konkrete Anleitungen zum verantwortungsvollen Einsatz der digitalen Medien und bezeichnet die Sanktionen bei Fehlverhalten. Siehe Zusatzdokument «Standards für die Arbeit der Schülerinnen und Schüler, im Umgang mit digitalen Medien».
- In einem Medientagebuch halten Kinder und Jugendliche ihre Aktivitäten bei der Nutzung digitaler Medien fest. Dies kann eine gemeinsame Liste sein, in der Name und Zeit notiert werden oder ein persönliches Lerntagebuch, das die gesammelten Erfahrungen enthält.
- Aufsicht und Kontrolle durch die Lehrperson bzw. die Eltern stellen sicher, dass die Regeln beachtet werden und dass bei Problemen Hilfe verfügbar ist. Die Aufsicht wird erleichtert, wenn alle Monitore für die Aufsichtsperson

<sup>4</sup> <http://sg.lehrplan.ch/index.php?code=a10|01|01>

leicht einsehbar sind. Kontrolle muss deklariert sein und darf die Persönlichkeitsrechte nicht verletzen. Zur Aufsicht gehört auch, dass alle Inhalte von der Lehrperson bzw. den Eltern freigegeben werden müssen, bevor sie im Internet publiziert werden.

- Besonders für jüngere Kinder ist es hilfreich, sichere Internetseiten oder Kindersuchmaschinen vorzugeben. Dazu kann im Browser ein sicheres Portal als Startseite eingerichtet werden; weitere sichere Seiten lassen sich als Favoriten speichern.
- Sinnvolle und herausfordernde Aufgabenstellungen fördern zudem den sicheren Umgang.

### 8.3 Prävention durch technische Massnahmen

Technische Massnahmen sind als dritte Säule der Prävention wichtig. Sie dürfen jedoch nicht überschätzt werden.

- Jedes Medium bzw. jedes lokale Netz mit Internetanschluss sollte durch eine Firewall geschützt werden. Das Sperren und Freigeben der richtigen Ports (der anwendungsspezifischen Zugänge zum Internet) braucht fundierte Kenntnisse und sollte Fachleuten überlassen werden.
- Zum Schutz gegen Viren usw. sind jeweils die aktuellsten Updates der Schutzsoftware und Sicherheits-Updates für das Betriebssystem zu installieren.
- Für Schulen gewährleistet der Internetzugang über die Swisscom-Initiative «Schulen ans Internet» bereits eine gewisse Sicherheit, indem das kantonale Bildungsnetz gegenüber dem

weltweiten Internet mit einer zuverlässigen Firewall, verbunden mit einem Inhaltsfilter, geschützt ist.

- Im privaten Bereich blockieren handelsübliche Content- oder Site-Filter Internetangebote mit unerwünschtem Inhalt (Pornografie, Gewalt, Rassismus usw.). Allerdings sind die meisten Produkte nur bedingt sicher, einige Filter sperren auch unproblematische und nützliche Angebote.
- Falls der Browser dies bei den Einstellungen vorsieht, lassen sich Seiten mit ungeeigneten Inhalten gemäss den Kriterien der Internet Content Rating Association (ICRA) sperren. Die unabhängige, internationale Non-Profit-Organisation stellt ein Filtersystem zum Jugendschutz von Internet-Inhalten zur Verfügung, um Kinder vor potenziell schädigenden Inhalten zu schützen. Allerdings ist diese Sperre, da sie auf Selbstdeklaration beruht, ziemlich unzuverlässig.
- Die meisten Browser registrieren die besuchten Seiten in einem Log-File (auch Verlauf oder History genannt). Während sich diese Aufzeichnungen noch von jedem Anwender und jeder Anwenderin löschen lassen, so ist dies bei speziellen Überwachungsprogrammen nur mit Administratorrechten möglich. In jedem Fall wird schon eine abschreckende und damit präventive Wirkung erzielt, wenn Kinder und Jugendliche wissen, dass ihre Aktivitäten im Internet Spuren hinterlassen, die von der Lehrperson bzw. den Eltern stichprobenweise kontrolliert werden.

«Das richtige Verhalten, der Umgang mit Risiken und der Schutz der Kinder und Jugendlichen bei der Nutzung digitaler Medien gehen uns alle an.»

## 8.4 Interventionen

Wenn Kinder und Jugendliche trotz präventiver Massnahmen in riskante Situationen geraten, sind entsprechende Interventionsmassnahmen zu ergreifen.

- Die Konfrontation mit ungeeigneten Inhalten erfordert ein unmittelbares Eingreifen der Lehrperson bzw. der Eltern. Sie müssen sicherstellen, dass der riskante Bereich umgehend und sicher verlassen wird, und den Kindern dabei helfen, ihre Irritation im Gespräch zu verarbeiten. Wichtig ist, dass pornografische, gewaltverherrlichende und rassistische Inhalte ausdrücklich missbilligt werden – allerdings ohne zu dramatisieren. Ungeeignete Inhalte sind an entsprechenden Situationen im realen Leben zu messen und nicht allein deshalb als gravierender zu werten, weil sie im Internet aufgetaucht sind. In schweren Fällen soll die Lehrperson die Eltern informieren und allenfalls die Sperrung des entsprechenden Angebots veranlassen.
- Bei mutwillig herbeigeführter Konfrontation mit Risikosituationen und Verletzung der Richtlinien für die Arbeit mit Online-Medien werden – abhängig von der Schwere des Regelverstosses – konsequent Sanktionen und Disziplinarmassnahmen entsprechend den Richtlinien ergriffen.
- Geraten Kinder und Jugendliche unvermittelt und unbeabsichtigt in heikle Situationen, ist es wichtig, dass sie sich vertrauensvoll an die Lehrperson bzw. die Eltern wenden können, ohne Angst vor Tadel und Strafe.
- Innerhalb der Netze von «Schule ans Internet» kann die Lehrperson ungeeignete Sites sperren lassen. Sie meldet dazu die betreffende Internetadresse an die kantonale Koordinationsstelle.
- Bei Verdacht auf kriminelle Handlungen soll nicht gezögert werden, die Polizei zu informieren. Zuständig ist die Kantonspolizei. Auf Bundesebene kann schwere Internetkriminalität bei der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) des Bundesamtes für Polizei gemeldet werden. Ein entsprechendes Meldeformular wird im Internet angeboten: [www.cybercrime.admin.ch](http://www.cybercrime.admin.ch)
- Akute Risikosituationen dürfen weder vertuscht und bagatellisiert noch dramatisiert und aufgebauscht werden. Sachliche und offene Information innerhalb der Schule und gegenüber den Eltern ist hingegen Pflicht. Es ist darüber zu informieren, was vorgefallen ist und welche Massnahmen ergriffen wurden.
- In jedem Fall ist zu überprüfen, ob die präventiven Massnahmen versagt haben. Gegebenenfalls müssen sie verstärkt werden.

# 9 Onlineglossar von A–Z

## **Chatroom**

«Plauderei, Unterhaltung» im Internet mit anderen Teilnehmenden in Echtzeit per Tastatur und Bildschirm.

## **Community**

Eine Community ist ein Dienst im Internet, wo sich gleichgesinnte Personen treffen können und gemeinsam über Themen diskutieren.

## **Cyberspace**

1. Bezeichnung für eine künstliche dreidimensionale Computerwelt, in der sich Anwender/-innen mit Hilfsmitteln (Datenhandschuh, Monitorbrille) bewegen können.
2. Gesamtbezeichnung für die Onlinewelt.

## **Digitale Medien**

Zeitloser Begriff für neue Medientechniken wie Geräte, soziale Netzwerke mit ihrer Software oder Apps etc.

## **Filesharing**

Damit ist die parallele Verwendung von Dateien durch mehrere Programme, Prozesse oder auch Anwender/-innen gemeint.

## **Foren**

Themengebiete mit Möglichkeiten zur offenen Diskussion; Personen können sich in laufende Diskussionen einschalten und ihre Ansichten einbringen; z. B. Forum «Kaufe/Verkaufe».

## **Hoax-Mail**

Schlechter Scherz; falsche Warnung vor bösartigen Computerprogrammen, die angeblich Festplatten löschen oder Daten ausspionieren

## **Newsgroup**

Diskussionsgruppe, in der Artikel über ein bestimmtes Thema gesammelt und diskutiert werden.

## **Nick-Name**

Ein frei erfundener Name, unter dem die Teilnehmenden einer Mailbox oder in der Chat-Area eines Onlinedienstes bekannt sind.

## **Phishing**

«Phishing» ist ein Kunstwort, das sich aus den Begriffen «password» und «fishing» zusammensetzt. Hacker bedienen sich dieser Technik, um an Passwörter zu kommen.

## **Provider**

«Versorger», Anbieter, Firma, die Benutzer(innen)n gegen Entgelt den Zugang zum Internet oder Teilen davon verschafft; Onlinedienst.

## **Smartphone**

Aufgrund der technologischen Entwicklung wird im Themenheft der Begriff Smartphone verwendet. Gemeint ist dabei immer auch das Handy.

## **Spam**

Abkürzung für Spiced Pork and Ham, Unerwünschte Werbe- und Massen-E-Mails, In der ursprünglichen Bedeutung stellt Spam eine in Amerika beliebte Frühstückskost dar. Im Internet bedeutet SPAM aber Werbe-E-Mail. Diese Werbung wird an zufällig gesammelte E-Mail-Adressen gesandt und wohl allen Internet-Benutzer(innen)n als lästig erscheinen. Deswegen hat die Abkürzung im Computerbereich eine neue Bedeutung erlangt: Send Phenomenal Amounts of Mail («das Schicken unglaublich vieler Post»).

## **Websites**

Eine Website ist die Gesamtheit aller HTML-Seiten, die unter einer bestimmten Internetadresse zu finden sind. Dabei müssen HTML-Seiten nicht unbedingt auf einem einzigen Computer gespeichert sein.

Da täglich neue Begriffe im Umgang mit digitalen Medien geschaffen werden, wird hier auf [www.computerlexikon.com](http://www.computerlexikon.com) hingewiesen.

# 10 Hier erhalten Sie Unterstützung

Amt für Volksschule  
Bereich Medien und Informatik  
Kontaktperson: Beatrice Straub Haaf  
Davidstrasse 31  
9001 St.Gallen  
Tel. 058 229 37 16  
[beatrice.straub@sg.ch](mailto:beatrice.straub@sg.ch)

## **Weitere Anlaufstellen im Kanton St.Gallen:**

Bildungsdepartement  
Abteilung Informatik-Cluster  
Kontaktperson: Pacal Flaig  
Davidstrasse 11  
9001 St.Gallen  
Tel. 058 229 34 33  
[pascal.flaig@sg.ch](mailto:pascal.flaig@sg.ch)

Pädagogische Hochschule St.Gallen  
Institut ICT & Medien  
Prof. Ralph Kugler  
Hochschulgebäude Gossau  
Seminarstrasse 7  
9200 Gossau  
[ralph.kugler@phsg.ch](mailto:ralph.kugler@phsg.ch)

Pädagogische Hochschule St.Gallen  
Institut ICT & Medien  
Prof. lic. phil. Martin Hofmann  
Hochschulgebäude Stella Maris  
Müller-Friedberg-Strasse 34  
9400 Rorschach  
[martin.hofmann@phsg.ch](mailto:martin.hofmann@phsg.ch)

## **Weitere Angebote in den regionalen didaktischen Zentren:**

Compi-Treff in den RDZ  
In den RDZ Gossau, Rapperswil-Jona, Rorschach, Sargans und Wattwil werden regelmässig Kurzurse zu Themen rund um den Bereich Medien und Informatik angeboten. Beachten Sie dazu die Informationen im amtlichen Schulblatt oder auf der Homepage der PHSG: [www.phsg.ch/rdz](http://www.phsg.ch/rdz)



# 11 Weiterführende Informationen und Links

## 11.1 Online

### [www.be-freelance.ch](http://www.be-freelance.ch)

Unterrichtsmodule zur Thematisierung von «Neue Medien» im Unterricht

### [www.blinde-kuh.de](http://www.blinde-kuh.de)

Alles und noch viel mehr für die Kinder im Netz

### [www.cybercrime.ch](http://www.cybercrime.ch)

Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (Kobik)

### [www.educa.ch](http://www.educa.ch)

Schweizer Bildungsserver «educa»

### [www.internet-abc.de](http://www.internet-abc.de)

Ausführliche Informationen zum Thema Computer und Internet

### [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)

Gute Broschüren, z.B. «Chatten ohne Risiko», ein praktischer Leitfaden für Eltern und Pädagogen

### [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)

Sicherheit im Internet durch Medienkompetenz. Neue Seite. Aktuell

### [www.limita-zh.ch](http://www.limita-zh.ch)

Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen, Jahresbericht 2001: Das Internet, Erfahrungs- und Gefahrenquelle für Kinder und Jugendliche

### [www.melani.admin.ch](http://www.melani.admin.ch)

Melde- und Analysestelle Informationssicherung, Informationen zur Sicherheit von Computersystemen

### [www.onlinesucht.de](http://www.onlinesucht.de)

HSO, Betroffenen-Organisation, gegründet durch G. Farke

### [www.saferinternet.org](http://www.saferinternet.org)

Europäisches Netzwerk

### [www.schau-hin.info](http://www.schau-hin.info)

Allgemeine Tipps und Hinweise zum Medienkonsum (Film, Fernsehen, Computer, Internet, Smartphone) von Kindern und Jugendlichen

### [www.skppsc.ch](http://www.skppsc.ch)

### [www.schule.sg.ch](http://www.schule.sg.ch)

Informationen und Hinweise aus dem Kanton St.Gallen zu Medien und Informatik

### [www.swisscom.ch](http://www.swisscom.ch)

Swisscom setzt sich nachhaltig für die Informationsgesellschaft ein. Informationen und Bildungsangebote rund um Jugendmedienschutz finden sich unter «Jugend und digitale Medien»

## 11.2 Offline zu Internet, digitale Medien, Schule, Internetsucht

Das Angebot an Büchern und anderen Medien zu Internet, Neuen Medien, Schule, Internetsucht ist gross und vielfältig. Es wird laufend erneuert.

Auf die Publikation einer Liste wird an dieser Stelle verzichtet, da diese schnell nicht mehr aktuell ist. Für den Kauf können aktuelle Medien im Buchhandel nachgefragt werden.

Für die Ausleihe können die Mediatheken der Regionalen Didaktischen Zentren (RDZ) oder der Medienverbund der Pädagogischen Hochschule St.Gallen angefragt werden ([www.phsg.ch](http://www.phsg.ch) > Medienverbund.phsg).

«sicher!gesund!» – ein Angebot der Departemente Bildung, Gesundheit, Inneres sowie Sicherheit und Justiz – unterstützt Personen aus dem Schulbereich sowie der Kinder- und Jugendarbeit in den Themen Gesundheitsförderung, Prävention und Sicherheit. Das Angebot besteht aus einer Themenheftreihe und zusätzlichen Unterlagen (wie zum Beispiel Merkblätter, themenspezifische Auszüge aus dem Lehrplan usw.), die auf der Plattform [www.sichergesund.ch](http://www.sichergesund.ch) zu finden sind. Die Themenhefte enthalten neben Grundlageninformationen auch Anregungen für Prävention und Ideen für Interventionen. Zu jedem Thema gibt es Adressen von Fach- und Beratungsstellen. Abgerundet werden die Informationen mit Angaben zu weiterführender Literatur und Hinweisen zu Unterrichtsmaterialien.

Bis jetzt sind folgende Themenhefte erschienen:

- **Alkohol im Jugendalter**
- **Cannabis und Partydrogen**
- **Drohungen gegenüber Lehrpersonen**
- **Gesundes Körperbild**
- **Jugendsuizid**
- **Kinderschutz und Schule – Früh erkennen und handeln**
- **Mobbing in der Schule**
- **Radikalisierung & Extremismus**
- **Schulabsentismus – Kein Bock auf Schule!**
- **Schulattentat – Zielgerichtete Gewalt**
- **Schule und Gewalt**
- **Schulstress muss nicht sein!**
- **Schulweg – Erlebnisreich und sicher**
- **Sexualpädagogik**
- **sicher?!online:-)**
- **Stressmanagement im Schulalltag**
- **Tod und Trauer**



**Kontakt:** [sichersund@sg.ch](mailto:sichersund@sg.ch)

**Information:** [www.sichersund.ch](http://www.sichersund.ch)